



## Bitte zur Zahlung des Kirchgeldes



September 2020

Liebe Gemeindeglieder  
unserer Kirchengemeinde Kalchreuth!

Die jährliche Erhebung des Kirchgeldes steht wieder an. **Das Kirchgeld ist der kleinere Teil unserer Kirchensteuer, der der Kirchengemeinde direkt vor Ort verbleibt** (s. dazu Rückseite).

Immer noch werden wir den Hauptteil des Kirchgeldes für die anstehende **Kirchenrenovierung** verwenden, angepasst an das Ergebnis der noch ausstehenden Jahresabschlussrechnung.

In unserer **St.-Andreas-Kirche** steht nach weiteren Voruntersuchungen eine neue Kostenschätzung zur Verfügung. Wir werden Renovierungsarbeiten in Höhe von 1,2 Millionen Euro benötigen. Davon muss die eigene Gemeinde nach derzeitigem Stand mindestens 120.000 Euro aufbringen.

Zum Selbsteinschätzen Ihres Kirchgeldbeitrags (je nach Verdienst) finden Sie auf der Rückseite eine Tabelle. **Wir bitten um Ihre Überweisung auf das rückseitig angegebene Konto unserer Kirchengemeinde.**



**(Mit den umseitigen Angaben bitte zur Bank gehen oder online überweisen; es gibt keine Überweisungsträger mehr.)**

Mit freundlichen Grüßen,  
im Namen des Kirchenvorstands

*Pfr. C. Thiele*



**Kirchgeld – klar geregelt und von der Steuer absetzbar**

Die Kirchensteuer ist in einigen Landeskirchen, auch in unserer bayerischen evang.-luth. Landeskirche, um 1 % niedriger. Dafür wird neben der Hauptkirchensteuer als zweiter Teil eine Ortskirchensteuer – ist gleich Kirchgeld – erhoben. Das Kirchgeld verbleibt somit vollständig direkt vor Ort in der eigenen Kirchengemeinde.

Bitte stufen Sie sich selbst ein:		
Jahreseinkommen		Kirchgeldsatz
0 €	bis 9.000 €	0 €
9.001 €	bis 9.999 €	5 €
10.000 €	bis 24.999 €	10 €
25.000 €	bis 39.999 €	30 €
40.000 €	bis 54.999 €	50 €
55.000 €	bis 69.999 €	70 €
70.000 €	und darüber	100 €

**Das Kirchgeld ist vollständig als Sonderausgabe von der Einkommensteuer absetzbar.**

Dem Finanzamt reicht bis zum maximalen Kirchgeldsatz der Überweisungsbeleg. Für höhere Beträge senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu.

Kirchgeldpflichtig sind (nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes) evangelisch-lutherische Gemeindeglieder, die am 1. Januar dieses Jahres die folgenden Voraussetzungen – und zwar alle gleichzeitig – erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, und die den Grundfreibetrag nach § 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen (sog. Existenzminimum, es beträgt z. Zt. 8.004 € jährlich)
- erster Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Kalchreuth

Bei der Ermittlung Ihrer Berechnungsgrundlage berücksichtigen Sie bitte auch solche Einnahmen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z.B. BAFöG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind grundsätzlich befreit:

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahren
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s.o.) das Existenzminimum nach § 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1 EStG nicht übersteigen

**Unsere Kontoverbindung:**

**Sparkasse Erlangen - IBAN: DE17 7635 0000 0020 0004 13**